

## Hauptsatzung der Stadt Soltau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 361), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Soltau".

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt eine rote dreitürmige Torburg auf gelbem (goldenem) Schild. Die Turmdächer sind blau. Die Tormauer ist von Zinnen abgeschlossen. Über den Zinnen erhebt sich vor den drei Türmen ein blauer lüneburgischer Löwe in kampfbereiter Stellung, von dem der Kopf, der Rücken, der erhobene Schweif und die beiden Vorderpranken sichtbar sind.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen und die Umschrift 'Stadt Soltau'.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Die Befugnis, Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG abzuschließen, falls der Vermögenswert 20.000,-- EUR nicht übersteigt, wird dem/der Bürgermeister/in übertragen.
- (2) Die Befugnis, Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG abzuschließen, falls der Vermögenswert 3.000,-- EUR nicht übersteigt, wird dem/der Bürgermeister/in übertragen.

#### **§ 4**

### **Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft**

Folgende Wertgrenzen werden festgesetzt für

1. den/die Bürgermeister/in bis 100.000 EUR,
2. den Verwaltungsausschuss bis 200.000 EUR,
3. den Rat über 200.000 EUR.

#### **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in wird als Erste/r Stadtrat/rätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Der/die allgemeine Vertreter/in gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

#### **§ 6**

### **Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| a) Ahlfen     | i) Meinern        |
| b) Brock      | j) Mittelstendorf |
| c) Deimern    | k) Moide          |
| d) Dittmern   | l) Oeningen       |
| e) Harber     | m) Tetendorf      |
| f) Hötzingen  | n) Wiedingen      |
| g) Leitzingen | o) Woltem         |
| h) Marbostel  | p) Wolterdingen   |

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Soltau zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Einzelheiten regelt der/ die Bürgermeister/in durch eine Dienstanweisung.

#### **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Soltau gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei

mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Soltau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen von Rechtsvorschriften und ortübliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden in der Böhme-Zeitung bekanntgemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Rechtsvorschrift (Verordnung oder Satzung), so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.  
Der Inhalt dieser Teile ist in der Rechtsvorschrift in groben Zügen zu umschreiben.  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung enthält genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und wird zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht.

- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Soltau erfolgen im Internet unter der Adresse

**<https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Auf die Bekanntmachung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Böhme-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Soltau oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Soltau vom 21. Februar 2002 in der Fassung vom 3. Juni 2004 außer Kraft.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 tritt § 8 Absatz 4 am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (3) § 8 Absatz 1 und 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Soltau, den 9. Dezember 2011

---

*Inkrafttreten: 01.01.2012*